

# Verfassungsrechtliche Grundlagen der Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Österreich

Franz Merli

## Abstract

*Die österreichische Bundesverfassung behält die äusseren Angelegenheiten und damit auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in hoheitlicher Form fast ausschliesslich dem Bund vor. Die Länder dürfen zwar auch völkerrechtliche Verträge abschliessen, aber nur soweit sie für die Materie auch innerstaatlich zuständig sind, nur mit Nachbarstaaten oder -teilstaaten und nur mit Zustimmung des Bundes. Diese Möglichkeit spielt daher praktisch keine Rolle. Stattdessen stützen sich die Länder auf eine Befugnis zum Abschluss von unverbindlichen Absprachen (gentlemen's agreements) oder nutzen, ebenso wie die Gemeinden, die von der Verfassung allen Gebietskörperschaften eingeräumte Befugnis, als Träger von Privatrechten ohne Bindung an die Verteilung hoheitlicher Kompetenzen zu handeln, auch für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Die Grenzen dieser Befugnis sind nicht ganz klar; für die meisten Bedürfnisse reicht sie aber aus.*

## Inhaltsübersicht

I. Übersicht über den Normenbestand .....	200
II. Hoheitliche Zusammenarbeit .....	201
1. Allgemeines .....	201
2. Völkerrechtliche Verträge des Bundes .....	202
2.1. Verbandskompetenz .....	202
2.2. Organkompetenzen und Verfahren .....	203
2.3. Sonstige verfassungsrechtliche Vorgaben .....	204
3. Völkerrechtliche Verträge der Länder .....	205
3.1. Verbandskompetenz .....	205
3.2. Organkompetenz, Verfahren und andere verfassungsrechtliche Vorgaben .....	207
4. Unverbindliche Absprachen (gentlemen's agreements) von Bund und Ländern .....	208

III. <b>Privatrechtliche Zusammenarbeit</b> .....	209
1. Verbandskompetenzen .....	209
2. Organkompetenzen .....	211
IV. <b>Schlussbemerkung</b> .....	211
Literaturverzeichnis .....	212
Verzeichnis der Rechtstexte .....	213
Materialienverzeichnis .....	213

## I. Übersicht über den Normenbestand

- Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nimmt auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gerade mit Nachbarstaaten nur punktuell Bezug, nämlich bei der Reichweite der Kompetenz der Länder zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge (Art. 16 Abs. 1 B-VG). Im Übrigen unterliegt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit den allgemeinen Regeln der Verfassung über die internationalen Aktivitäten des Staates.
- Diese behalten die «äusseren Angelegenheiten» fast ausschliesslich dem Bund vor (Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG). Für die wichtigste Form der Zusammenarbeit, die völkerrechtlichen Verträge, bestimmen sie in der Folge, welche Organe des Bundes solche Verträge abschliessen dürfen und welches Verfahren sie dabei einzuhalten haben (Art. 10 Abs. 3, 50, 65, 66 B-VG), wie die Verträge kundgemacht werden (Art. 48, 49, 49a B-VG), welchen Rang sie in der österreichischen Rechtsordnung einnehmen (Art. 50 B-VG) und unter welchen Voraussetzungen sie vom Verfassungsgerichtshof überprüft werden können (Art. 89, 140a, 144 B-VG). Soweit völkerrechtliche Verträge des Bundes innerstaatlich von den Ländern umgesetzt werden müssen, ist dem Bund ein Aufsichtsrecht eingeräumt (Art. 16 Abs. 4 und 5 B-VG).
- Als Ausnahme von der ausschliesslichen Bundeszuständigkeit ermächtigt das B-VG die Länder zum Abschluss völkerrechtlicher Verträgen in Materien, für die sie innerstaatlich zuständig sind, und unterwirft sie dabei der Kontrolle des Bundes (Art. 16 Abs. 1-3 B-VG). Die Organzuständigkeit für die Inanspruchnahme dieser Kompetenz richtet sich nach den Landesverfassungen, die auch weitere Regelungen für die völkerrechtlichen Verträge der Länder enthalten.
- Alle genannten Vorschriften gelten aber nur für hoheitliche Aktivitäten. Art. 17 und Art. 116 Abs. 2 B-VG ermächtigen Bund, Länder und Gemeinden, als Träger von Privatrechten unabhängig von der Verteilung hoheitlicher Aufgaben zu handeln. Diese Befugnis ist auch für grenzüberschreitende Zusammenarbeit nutzbar.

Inhaltliche Vorgaben für die Ausübung der einschlägigen Kompetenzen enthält das österreichische Verfassungsrecht nicht. Allerdings gilt auch für sie, auch und gerade wenn sie privatrechtsförmig erfolgt, das allgemeine Gebot sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmässiger Verwaltungsführung, das aus dem bundes- und landesverfassungsrechtlichen Prüfungsmasstab der Rechnungshöfe der Gebietskörperschaften abgeleitet wird.

Die Verfassung wird schliesslich auch im Bereich der internationalen Zusammenarbeit teilweise durch Vorgaben der Europäischen Union überlagert und ergänzt, von der Einbindung der österreichischen Aussenpolitik in die Ziele der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik der EU bis zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften in Europäischen Verbänden territorialer Zusammenarbeit. Diese Dimension bleibt hier ausgespart.

## II. Hoheitliche Zusammenarbeit

### 1. Allgemeines

Nach Art. 10 Abs. 1 Z. 1 B-VG sind «äussere Angelegenheiten mit Einschluss der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluss von Staatsverträgen», Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Der Tatbestand betrifft nur hoheitliches, v.a. völkerrechtliches Handeln,<sup>1</sup> ist insoweit aber umfassend (materienübergreifend) und exklusiv angelegt, um nach den Vorstellungen der Entstehungszeit (1920) eine einheitliche Vertretung der Republik nach aussen zu gewährleisten.<sup>2</sup>

Gleichwohl geht die Staatspraxis davon aus, dass Bund und Länder in bestimmten Fällen den Kontakt mit anderen Staaten jeweils annexweise zu ihren innerstaatlichen Kompetenzen durch Gesetze und Verordnungen regeln und auf dieser Grundlage pflegen können.<sup>3</sup> Mangels einschlägiger Untersuchungen und Rechtsprechung ist dabei nicht klar, nach welchen Kriterien diese Fälle zu

<sup>1</sup> Zur Zusammenarbeit auf privatrechtlicher Grundlage unten III.

<sup>2</sup> *Berchtold*, JBl 1967, S. 244; *Hammer*, Art. 16 B-VG Rz. 3; zu Ausnahmen bei völkerrechtlichen Verträgen und gentlemen's agreements unten II.3 und II.4.

<sup>3</sup> So z.B. die Materialien zu Kooperationspflichten mit ausländischen Behörden im Vorarlberger Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt, 90/2000 BlgLT 27.GP, S. 8, 11, im Vorarlberger Landes-Dienstleistungsgesetz, 139/2011BlgLT 29. GP, S. 2, und im Bundes-Dienstleistungsgesetz, 317 BlgNR 24. GP, S. 4 f., sowie im (Bundes-)EU-Polizeikooperationsgesetz, 391 BlgNR 24. GP, S. 10: Sie alle nennen spezifische Kompetenzgrundlagen, erwähnen aber die äusseren Angelegenheiten des Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG nicht. (Dass es hier um die Umsetzung von Vorgaben der EU geht, macht keinen Unter-

bestimmen sind, ob es also etwa besondere Binnenkompetenzen gibt, die auch den Aussenkontakt einschliessen,<sup>4</sup> oder ob alle Binnenkompetenzen besondere Formen des Auslandskontakts wie den blossen Informationsaustausch oder Konsultationen im Rahmen der Hoheitsverwaltung umfassen.<sup>5</sup> Unklar ist auch, ob Gesetze, die auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 B-VG Hoheitsrechte auf andere Staaten oder zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen oder die Ausübung von Hoheitsgewalt auf fremdem Territorium erlauben, nur auf die Bundeszuständigkeit für die «äusseren Angelegenheiten» oder auch auf andere Kompetenztitel von Bund und Ländern gestützt werden können.<sup>6</sup>

- 9 Im wichtigsten Fall, beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge, besteht aber Einigkeit.

## 2. Völkerrechtliche Verträge des Bundes

- 10 Die völkerrechtlichen Verträge nennt das B-VG, auch wenn sie mit anderen Völkerrechtssubjekten abgeschlossen werden, «Staatsverträge»,<sup>7</sup> und ihren Abschluss betrachtet es als Vollziehung, an der die Gesetzgebung unter bestimmten Voraussetzungen nur «mitwirkt».<sup>8</sup> Unter die Regeln für völkerrechtliche Verträge fallen nach der Staatspraxis auch mit ihnen zusammenhängende einseitige Rechtsakte wie Kündigungen, Rücktritte, Suspendierungen, Vorbehalte und interpretative Erklärungen.<sup>9</sup>

### 2.1. Verbandskompetenz

- 11 Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG räumt dem Bund eine umfassende Zuständigkeit zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge ein: Sie erfasst alle Sachbereiche, also

schied, denn auch für solche Akte gilt nach Art. 23d Abs. 5 B-VG die allgemeine Kompetenzverteilung.)

<sup>4</sup> So *Pernthaler*, Zuständigkeiten S. 39 f.

<sup>5</sup> In diesem Sinn lässt sich die Begründungspraxis verstehen, weil sie nicht hervorhebt, dass gerade die jeweilig geltend gemachte Kompetenz auch aussenbezogen sei.

<sup>6</sup> Vgl. *Öhlinger*, Art. 9 Abs. 2 B-VG Rz. 10, der auch Landesgesetze nach Art. 9 Abs. 2 für möglich hält, aber nicht angibt auf welcher Kompetenzgrundlage.

<sup>7</sup> *Öhlinger*, Art. 50 B-VG Rz. 18.

<sup>8</sup> So die Überschrift vor Art. 50 B-VG. Zu dieser monarchisch geprägten und daher theoretisch überholten, praktisch aber zutreffenden Einordnung *Öhlinger*, Vertrag S. 20 ff., 174 ff.

<sup>9</sup> *Öhlinger*, Art. 50 B-VG Rz. 14.

auch jene, die innerstaatlich in die Zuständigkeit der Länder fallen.<sup>10</sup> Ausnahmen gibt es hier nicht.

Der Bund kann damit die Länder über Staatsverträge umfassender verpflichten als durch Gesetze, doch hat er in solchen Fällen die Länder in den Willensbildungsprozess vor Vertragsabschluss einzubeziehen.<sup>11</sup>

Mit einem völkerrechtlichen Vertrag kann der Bund auch einzelne Hoheitsrechte des Bundes oder der Länder, z.B. zur Rechtsetzung, an andere Staaten oder zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen und die Ausübung fremder Hoheitsgewalt auf österreichischem Territorium zulassen. Umgekehrt kann auch die Übertragung fremder Hoheitsrechte auf österreichische Organe oder die Ausübung österreichischer Hoheitsgewalt auf fremdem Territorium vorgesehen werden (Art. 9 Abs. 2 B-VG).

### 2.2. Organkompetenzen und Verfahren

Völkerrechtliche Verträge schliesst nach Art. 65 Abs. 1 B-VG grundsätzlich der Bundespräsident ab (durch Unterzeichnung oder Ratifikation). Er handelt dabei allerdings nicht aus eigener Initiative, sondern auf Vorschlag der Bundesregierung<sup>12</sup> (Art. 67 Abs. 1 B-VG), deren Vertreter den Vertrag auch aushandeln.<sup>13</sup>

Im Übrigen hängen Organzuständigkeiten und Verfahren von Inhalt und Art des völkerrechtlichen Vertrages ab.

Will der Bund einen Vertrag abschliessen, der in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder eingreift – weil nach der innerstaatlichen Kompetenzverteilung sie es sind, die den Vertrag durch Gesetze oder Vollzugsakte durchführen müssen, oder weil auch nur ihr rechtlicher Gestaltungsspielraum eingeschränkt wird – hat er den Ländern nach Art. 10 Abs. 3 B-VG vor dem Abschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Geben die Länder eine einheitliche Stellungnahme ab, ist der Bund grundsätzlich daran gebunden, darf also gegebenenfalls den Vertrag ohne Änderung nicht abschliessen. Doch kann er von einer einheitlichen Stellungnahme aus «zwingenden aussenpolitischen Gründen» abweichen; diese Gründe muss der dann den Ländern unverzüglich mitteilen.<sup>14</sup>

<sup>10</sup> Z.B. *Ringhofer*, Bundesverfassung S. 75; *Wiederin*, Art. 10 Abs. 3 B-VG Rz. 3. Zu Beispielen solcher Zuständigkeiten unten II.3.1.

<sup>11</sup> Dazu unten bei Fn. 14.

<sup>12</sup> Oder eines von ihr (nach dem Bundesministeriengesetz) ermächtigten Bundesministers.

<sup>13</sup> Zur Abgrenzung vom Aussenvertretungsrecht des Bundespräsidenten nach Art. 65 Abs. 1 B-VG und zu Art. 69 B-VG als Rechtsgrundlage *Grabenwarter*, *Austrian Journal of Public and International Law (ZÖR)* 1995, 79 (97); *Raschauer*, Art. 65 B-VG Rz. 44 ff.

<sup>14</sup> Zu den Einzelheiten *Wiederin*, Art. 10 Abs. 3 B-VG.

- 17 Politische Verträge und solche, die gesetzesändernden oder -ergänzenden Inhalt haben, unterliegen nach Art. 50 B-VG der Mitwirkung des Parlaments. «Politische» sind solche Verträge, die die Existenz, territoriale Integrität oder Unabhängigkeit Österreichs betreffen, also z.B. Bündnis-, Friedens- oder Freundschaftsverträge;<sup>15</sup> da sie in der Regel ohnehin gesetzliche Anpassungen erfordern, ist die genaue Bestimmung dieser Kategorie nicht so wichtig. Gesetzesändernde oder -ergänzende Staatsverträge sind völkerrechtliche Verträge, die bestehenden Gesetzen widersprechen oder deren Inhalt auf innerstaatlicher Ebene nur gesetzlich, also nicht durch bloße Vollzugsakte, geregelt werden könnte.<sup>16</sup> Die beiden Kammern des Parlaments, Nationalrat und Bundesrat, sind zunächst schon von der Aufnahme der Verhandlungen zu einem Vertrag dieser Art unverzüglich zu unterrichten. Ein Vertragsabschluss erfordert dann die Genehmigung durch den Nationalrat, der darüber mit einfacher Mehrheit beschliesst (Art. 31 B-VG).<sup>17</sup> Gegen den Nationalratsbeschluss kann der Bundesrat Einspruch erheben, doch hindert dies die Genehmigung nicht, wenn der Nationalrat seinen Beschluss bei erhöhtem Anwesenheitsquorum wiederholt (Art. 50 Abs. 3 i.V.m. Art. 42 Abs. 1-4 B-VG). Greift der Vertrag allerdings in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder ein, sind nicht nur, wie erwähnt, die Länder anzuhören, sondern dann muss auch ihr Vertretungsorgan im Bund, der Bundesrat, zustimmen (Art. 50 Abs. 2 Z. 2); tut er es nicht, darf der Vertrag nicht abgeschlossen werden.
- 18 Völkerrechtliche Verträge auf Vollzugsebene (Regierungs-, Ressort- und Verwaltungsabkommen) bedürfen keiner parlamentarischen Genehmigung, aber allenfalls der Anhörung der Länder. Der Bundespräsident hat von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 B-VG Gebrauch gemacht und die Befugnis zum Abschluss solcher Abkommen auf die Bundesregierung bzw. die zuständigen Minister übertragen.<sup>18</sup>

### 2.3. Sonstige verfassungsrechtliche Vorgaben

- 19 Nach dem Abschluss sind völkerrechtliche Verträge kundzumachen<sup>19</sup> und werden damit Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung mit dem entspre-

<sup>15</sup> Berka, Verfassungsrecht, 5. Aufl. Rz. 265.

<sup>16</sup> Öhlinger, Art. 50 B-VG Rz. 47 ff.

<sup>17</sup> Verfassungsändernde Staatsverträge sind seit der B-VG-Novelle BGBl. I 2008/2 nicht mehr vorgesehen; Staatsverträge zur Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union, die mit Zweidrittelmehrheit genehmigt werden müssen (Art. 50 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 4 B-VG), spielen für das Thema dieses Beitrags keine Rolle.

<sup>18</sup> Entschliessung BGBl. 1921/49.

<sup>19</sup> Nach Art. 48, 49 Abs. 2 B-VG und § 5 Bundesgesetzblattgesetz grundsätzlich im (elektronischen) Bundesgesetzblatt; zur «Wiederverlautbarung» (Herstellung einer offiziellen konsolidierten Fassung) Art. 49a B-VG.

chenden Rang in der innerstaatlichen Normenhierarchie. Soweit nicht der Nationalrat bei der Genehmigung oder die Bundesregierung oder der zuständige Minister bei Vertragsabschluss einen sogenannten «Erfüllungsvorbehalt» beschlossen hat,<sup>20</sup> sind jene Vorschriften der Verträge, die bestimmt genug dafür sind, von den Behörden und Gerichten unmittelbar anwendbar.

Die Zuständigkeit zur Erlassung von Gesetzen und Verordnungen, die zur innerstaatlichen Erfüllung oder Durchführung der Verträge erforderlich sind, richtet sich nach der allgemeinen Kompetenzverteilung. Auch die Erfüllung eines völkerrechtlichen Vertrages des Bundes kann also Landessache sein. Für diese Situation sehen Art. 16 Abs. 4 und 5 B-VG eine verfassungsrechtliche Erfüllungsverpflichtung der Länder und eine Aufsicht des Bundes vor. Der Bund kann den Ländern – wie bei der «mittelbaren Bundesverwaltung» nach Art. 102 B-VG – Weisungen erteilen. Bleiben die Länder säumig, geht die Zuständigkeit zur Erlassung der entsprechenden Gesetze und anderer Akte auf den Bund über. Erfüllt das Land seine Verpflichtungen nachträglich, treten Bundesmassnahmen wieder ausser Kraft.<sup>21</sup>

Völkerrechtliche Verträge können aber auch vom Verfassungsgerichtshof auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden, entweder inzident oder auf Antrag von anderen Gerichten oder von unmittelbar betroffenen Bürgern oder Unternehmen (Art. 89, 140a, 144 B-VG). Rechtmässigkeit bedeutet die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht, bei verordnungsrangigen Verträgen also v.a. Gesetzeskonformität, bei gesetzesrangigen Verträgen Verfassungskonformität. Erkennt der Verfassungsgerichtshof auf Rechtswidrigkeit, ändert dies nichts an der völkerrechtlichen Verbindlichkeit des Vertrags, hindert jedoch seine Anwendung durch österreichische Organe.

## 3. Völkerrechtliche Verträge der Länder

### 3.1. Verbandskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge ist zwar umfassend, aber insoweit nicht exklusiv, sondern besteht (seit der B-VG-Novelle 1988) nach Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG «unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Art. 16 Abs. 1». Nach Art. 16 B-VG dürfen auch die Länder

<sup>20</sup> Nach Art. 49 Abs. 2 Z. 4, Art. 65 Abs. 1, Art. 66 Abs. 2 B-VG ist das der Beschluss oder die Anordnung, dass der Staatsvertrag (erst) durch die Erlassung von Gesetzen bzw. Verordnungen zu erfüllen ist.

<sup>21</sup> Einzelheiten bei Berchtold, JBl 1967; Hammer, Art. 16 B-VG Rz. 70 ff.

völkerrechtliche Verträge abschliessen.<sup>22</sup> Ihre Befugnis ist aber in mehrerer Hinsicht beschränkt.

- Sie dürfen solche Verträge nur «mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten» abschliessen. Eine gemeinsame Grenze mit dem konkreten Land ist aber nicht erforderlich.<sup>23</sup>
- Die Abschlusskompetenz der Länder besteht nur in Angelegenheiten, die nach der innerstaatlichen Zuständigkeitsverteilung «in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen». In diesen fallen in Gesetzgebung und Vollziehung alle im B-VG nicht dem Bund zugeordneten Bereiche (Art. 15 B-VG), etwa das Baurecht, das allgemeine Raumplanungsrecht, das Naturschutzrecht oder die Regelung von Schischulen. Darüber hinaus haben die Länder nach Art. 12 die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung etwa für die Sozialhilfe, die Krankenhäuser, den Pflanzenschutz, das Elektrizitätswesen und das landwirtschaftliche Arbeitsrecht. Über blosser Vollzugskompetenzen verfügen die Länder nach Art. 11 B-VG u.a. bei der Staatsbürgerschaft, der Strassenpolizei oder der Umweltverträglichkeitsprüfung. Je nachdem, ob eine Angelegenheit daher nur in der Vollziehung (Art. 11 B-VG und Sonderverfassungsnormen) oder auch in der Gesetzgebung (Art. 12, 15 B-VG und Sonderverfassungsnormen) Sache der Länder ist, dürfen sie nur Verwaltungsabkommen oder auch gesetzesändernde oder -ergänzende Staatsverträge abschliessen.
- Strittig ist, ob Art. 9 Abs. 2 B-VG die Übertragung auch von Hoheitsrechten der Länder an andere Staaten oder internationale Organisationen oder die Erlaubnis für die Ausübung von Hoheitsgewalt auf fremdem Territorium Staatsverträgen des Bundes vorbehält, völkerrechtliche Verträge der Länder dies also nicht vorsehen dürfen.<sup>24</sup>
- Da die Bundeskompetenz zum Abschluss von Staatsverträgen unbegrenzt ist, sind die beschriebenen Länderkompetenzen konkurrierender Art.<sup>25</sup> Um Konflikte in dieser Situation zu vermeiden oder zu beseitigen, räumen Art. 16 Abs. 2 und 3 B-VG dem Bund weitreichende Mitspracherechte ein.<sup>26</sup>

<sup>22</sup> Das betrifft allerdings nur das Verfassungsrecht. Zur zweifelhaften Völkerrechtsfähigkeit der Länder und der möglichen völkerrechtlichen Zurechnung ihrer Verträge zum Bund z.B. Ringhofer, Bundesverfassung S. 65 f.; Berchtold, ZÖR 1989, S. 217; Hammer, Art. 16 B-VG Rz. 16 ff.

<sup>23</sup> Pürgy, Bundesverfassungsrecht Rz. 41; der Teilstaat muss auch nicht an Österreich angrenzen: RV 607 B1gNR 17. GP, S. 7.

<sup>24</sup> Dafür z.B. Hammer, Art. 16 B-VG Rz. 36; dagegen Öhlinger, Art. 9 Abs. 2 B-VG Rz. 10.

<sup>25</sup> Zu den damit verbundenen Problemen Hammer Rz. 28 ff.

<sup>26</sup> Dazu gleich unten bei Fn. 28.

### 3.2. Organkompetenz, Verfahren und andere verfassungsrechtliche Vorgaben

Völkerrechtliche Verträge der Länder werden ebenfalls vom Bundespräsidenten, aber auf Vorschlag der Landesregierung abgeschlossen (Art. 16 Abs. 2 B-VG). Die Möglichkeit, die Landesregierung zum Abschluss von Abkommen auf Vollzugsebene zu ermächtigen (Art. 66 Abs. 3 B-VG), hat der Bundespräsident bislang nicht genutzt. 23

Auch davor und danach wirken nach Art. 16 B-VG Bundesorgane an völkerrechtlichen Verträgen der Länder mit: Bereits vor der Aufnahme von Verhandlungen hat der Landeshauptmann die Bundesregierung zu informieren und eine Bevollmächtigung durch den Bundespräsidenten zu erwirken. Für den Vertragsabschluss muss er die Zustimmung der Bundesregierung einholen. Die Durchführung von völkerrechtlichen Verträgen der Länder unterliegt nach Art. 16 Abs. 4 und 5 B-VG derselben Bundesüberwachung wie die Erfüllung von Verträgen des Bundes.<sup>27</sup> Und bereits abgeschlossene Verträge sind vom Land auf Verlangen der Bundesregierung zu kündigen; bei Säumnis kann diese das selbst tun.<sup>28</sup> 24

Die Landesverfassungen<sup>29</sup> regeln weitere Fragen, vor allem die Entscheidungsbefugnis der Landesregierung und die Mitwirkung der Landtage, die Möglichkeit von Erfüllungsvorbehalten und die Kundmachung. Nach dem Bundesmuster ist regelmässig vorgesehen, dass die Landtage gesetzesändernde oder -ergänzende Verträge oder solche, die auch den Landesgesetzgeber binden sollen, genehmigen müssen. Anders als im Bund besteht oft noch die Möglichkeit, Verträge im (Landes-)Verfassungsrang abzuschliessen; sie erfordern die Genehmigung durch den Landtag mit Zweidrittelmehrheit und wirken auch als verfassungsgerichtlicher Prüfungsmassstab für die Landesgesetzgebung. 25

Der Verfassungsgerichtshof prüft völkerrechtliche Verträge der Länder nach denselben Vorschriften wie Verträge des Bundes, doch geht es bei Verträgen der Länder auch um die Frage, ob das Land seine Kompetenzgrenzen überschritten hat. 26

In der Praxis spielen völkerrechtliche Verträge der Länder keine Rolle.<sup>30</sup> Das liegt an den geschilderten intensiven Beschränkungen, aber auch daran, dass die Länder in Europäische Verbände territorialer Zusammenarbeit, unverbind- 27

<sup>27</sup> Walter, Vertragsabschlusskompetenz S. 23.

<sup>28</sup> Einzelheiten bei Hammer, Art. 16 B-VG Rz. 44 ff., 70.

<sup>29</sup> Z.B. Art. 54 Verfassung des Landes Vorarlberg.

<sup>30</sup> Z.B. Lienbacher/Pürgy, Bundesstaat Rz. 27.

liche Absprachen (gentlemen's agreements) oder in den privatrechtlichen Bereich ausweichen können.<sup>31</sup>

#### 4. Unverbindliche Absprachen (gentlemen's agreements) von Bund und Ländern

- 28 Viele grenzüberschreitende Absprachen der Länder haben auch hoheitliches Handeln zum Gegenstand und können daher nicht privatrechtlicher Natur sein,<sup>32</sup> wurden aber auch nicht nach Art. 16 B-VG abgeschlossen. Ihre Zulässigkeit lässt sich nur erklären, wenn man sie als unverbindliche Absprachen (gentlemen's agreements) qualifiziert und zugleich den Ländern eine entsprechende Kompetenz zugesteht. Eine solche Kompetenz ist als ungeschriebener Annex ihrer Zuständigkeit zum Abschluss verbindlicher völkerrechtlicher Verträge plausibel: Wenn die Länder verbindliche Verträge schliessen können, dann liegt es grundsätzlich nahe, dass sie auch unverbindliche Absprachen treffen dürfen.<sup>33</sup>
- 29 Teilt man eine solche weite Auslegung der Staatsvertragsabschlusskompetenzen, kann der Bund in allen Materien und jedes Land in seinem selbständigen Wirkungsbereich unverbindliche Absprachen treffen und auch die dazu nötigen Kontakte pflegen.<sup>34</sup> Zuständig dafür sind vorbehaltlich gesetzlicher Sonderregelungen die jeweiligen Regierungen oder, soweit eine ressortmässige Aufteilung der Aufgaben erfolgt, einzelne ihrer Mitglieder.
- 30 Angesichts der Unverbindlichkeit lässt sich grundsätzlich auch rechtfertigen, dass die (nur) für verbindliche Verträge vorgesehenen Beschränkungen durch Bundesmitwirkungsrechte, parlamentarische Diskussion und Genehmigung, Publikationspflichten und verfassungsgerichtliche Kontrollzuständigkeiten hier entfallen. Dass im Einzelfall wegen der faktischen Bindungskraft und Auswirkungen solcher Absprachen anderes sinnvoll sein mag, aber eben nicht gilt, ist der Preis für diese Lösung.

<sup>31</sup> Beispiele für die regionale Zusammenarbeit Vorarlbergs u.a. mit Schweizer Partnern mit umfassenden inhaltlichen Aufgaben, aber ohne völkerrechtlichen Vertrag bilden etwa die Arbeitsgemeinschaft Alpenländer <[www.argealp.org](http://www.argealp.org)> und die Internationale Bodensee Konferenz <[www.bodenseekonferenz.org](http://www.bodenseekonferenz.org)>; beide zuletzt besucht am 6. Februar 2014.

<sup>32</sup> Dazu unten bei Fn. 40.

<sup>33</sup> Hammer, Länderstaatsverträge S. 109.

<sup>34</sup> Auch der Verkehr mit dem Ausland als solcher würde, soweit hoheitliche Aufgaben betroffen sind, ohne diese Annahme in die exklusive Bundeszuständigkeit für die «äusseren Angelegenheiten» fallen: Thaler, ÖJZ 1988, S. 358.

### III. Privatrechtliche Zusammenarbeit

#### 1. Verbandskompetenzen

Nach Art. 17 B-VG wird durch «die Bestimmungen der Art. 10 bis 15 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung [...] die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt». Art. 116 Abs. 2 B-VG erklärt die Gemeinde zum «selbständigen Wirtschaftskörper» und gibt ihr «das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen» und «wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben». Diese Vorschriften werden als Garantie einer umfassenden und kompetenzübergreifenden Privatrechtsfähigkeit von Bund, Ländern und auch Gemeinden verstanden.<sup>35</sup>

Umfassend ist sie insoweit, als sie nicht nur typisch privatrechtliche Handlungen wie den Kauf eines Grundstücks erlaubt, sondern auch die Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit privatrechtlichen Mitteln, also etwa eine Förderpolitik mittels privatrechtlicher Subventionsverträge oder Leistungsverwaltung durch eigene Gesellschaften. Und da privatrechtsförmige Aktivitäten nach Art. 17 B-VG nicht der Kompetenzverteilung der Verfassung unterliegen, können die Gebietskörperschaften sie kompetenzübergreifend, also auch in Bereichen entfalten, in denen ihnen hoheitliches Handeln verwehrt wäre. Nur die Gemeinde, für die die privatrechtliche die einzig mögliche Form der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist, ist auf jene (Selbstverwaltungs-)Angelegenheiten beschränkt, die im ausschliesslichen oder überwiegenden Interesse der örtlichen Gemeinschaft liegen und geeignet sind, von ihr besorgt zu werden.<sup>36</sup>

Das alles gilt nicht nur für innerstaatliches Handeln, sondern auch für Auslandskontakte.<sup>37</sup> Die Bundeskompetenz für «äussere Angelegenheiten» nach Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG und die Vorschriften über völkerrechtliche Verträge setzen privatrechtsförmigem Aussenhandeln der Länder und Gemeinden kei-

<sup>35</sup> Kahl, Art. 17 B-VG Rz. 3 ff.; Weber, Art. 116 B-VG Rz. 13 ff.

<sup>36</sup> Weber, Art. 116 B-VG Rz. 14 m.w.N.; Öhlinger, Gemeinden S. 19 ff.

<sup>37</sup> Pernthaler, Zuständigkeit S. 36 ff. Vgl auch die RV 982 BlgNR 15. GP, S. 9, zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (Madrider Übereinkommen), in der festgehalten wird, dass das Übereinkommen Ländern und Gemeinden keine neuen Rechte gibt, so dass «sie von Verfassungen wegen nach wie vor auf Kontakte im Rahmen ihrer Privatrechtssubjektivität beschränkt» sind.

ne Grenze. Ob es andere Grenzen gibt, lässt sich nicht immer mit Bestimmtheit sagen.

- 34 Klar ist zunächst, dass die generelle Regelung privatrechtsförmigen Handelns durch Gesetze oder Verordnungen selbst nicht privatrechtsförmig ist. Sie verlangt daher eine spezifische Kompetenzgrundlage. Da das «Zivilrechtswesen» nach Art. 10 Abs. 1 Z. 6 in die Zuständigkeit des Bundes fällt, bleibt den Ländern diese Möglichkeit verwehrt.<sup>38</sup> Allerdings werden Landesregelungen für privatrechtsförmiges Handeln traditionell als blosse «Selbstbindungsgesetze» ohne Aussenwirkung gerechtfertigt.<sup>39</sup>
- 35 Verbindlichkeit kann allerdings über privatrechtliche Verträge erreicht werden. Freilich kann nicht jegliches Staatshandeln Gegenstand privatrechtlicher Verträge sein; die Ausübung von Hoheitsgewalt eignet sich dafür nicht.<sup>40</sup> Auch unverbindliches Handeln lässt sich nicht pauschal als privatrechtlich einordnen. Die traditionelle Gleichsetzung von «hoheitlich» mit der Verwendung bestimmter Handlungsformen (Gesetz, Verordnung, Bescheid, Befehls- und Zwangsakte) verkürzt die Perspektive. Inzwischen wurde auch in Österreich die «schlichte Hoheitsverwaltung» entdeckt.<sup>41</sup> Wo sie vorliegt, endet wiederum das Privatrecht. Betrifft ein Vertrag eines Landes Hoheitsbereiche des Bundes, können zur Rettung seines privatrechtlichen Charakters die darin geregelten Pflichten allenfalls als Versprechen des Landes verstanden werden, sich beim Bund um eine Lösung zu bemühen, also als blosse Verwendungszusage, wie sie auch jeder Private abgeben könnte. Bei Absprachen zum eigenen Hoheitsbereich scheidet eine solche privatrechtliche Qualifikation aus; hier bleibt nur die Deutung als unverbindliches gentlemen's agreement nach Völkerrecht.<sup>42</sup>
- 36 Soweit privatrechtliche Vereinbarungen zulässig sind und österreichischem Recht unterliegen, dürfen sie österreichischen Gesetzen und Verordnungen und auch völkerrechtlichen Verträgen, die Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung geworden sind, nicht widersprechen.

<sup>38</sup> Vgl. z.B. die ausführliche Argumentation dafür, dass organisationsrechtlichen Begleitregelungen zur EU-Verordnung über den Europäischen Verband territorialer Zusammenarbeit (EVTZ) bei öffentlich-rechtlichem Charakter des EVTZ unter «äussere Angelegenheiten», bei privatrechtlicher Ausgestaltung unter das «Zivilrechtswesen» fallen, in RV 175 BlgNR 24.GP S. 2 ff.

<sup>39</sup> Kahl, Art. 17 B-VG Rz. 5 ff.

<sup>40</sup> Z.B. Rill, Gliedstaatsverträge S. 36 ff.

<sup>41</sup> Z.B. Adamovich/Funk/Holzinger/Frank, Staatsrecht II Rz. 27.003 ff.

<sup>42</sup> Hammer, Länderstaatsverträge S. 108 ff. Als Beispiel kann die Diskussion um die Einordnung einer Vereinbarung zu einer Europaregion Tirol dienen: *Pernthaler/Ortino*. Aus der Europaregion wurde schliesslich ein Europäischer Verband territorialer Zusammenarbeit.

Schliesslich hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass die Gebietskörperschaften ihre Hoheitskompetenzen nicht rücksichtslos nutzen dürfen, sondern darauf achten müssen, dass sie die Wahrnehmung von Zuständigkeiten anderer Gebietskörperschaften nicht unmöglich machen oder konterkarieren.<sup>43</sup> Dieses Gebot der bundesstaatlichen Rücksichtnahme lässt sich auf die Inanspruchnahme privatrechtlicher Befugnisse übertragen.<sup>44</sup>

## 2. Organkompetenzen

Der Bund wird bei privatrechtlichem Handeln grundsätzlich vom ressortzuständigen Bundesminister vertreten; er kann diese Befugnis auf den Landeshauptmann und die diesem unterstellten Behörden (i.d.R. Bezirkshauptmannschaften) übertragen (Art. 104 Abs. 2 B-VG); auch sondergesetzliche Regelungen sind zulässig. Für die Länder bestimmen die Landesverfassungen regelmässig die Landesregierung als zuständiges Organ,<sup>45</sup> erlauben aber eine Vertretungsbefugnis durch die einzelnen Mitglieder der Landesregierung gemäss ihrer Geschäftsordnung. Für die Gemeinden überlässt die Verfassung die Regelung den jeweiligen einfachgesetzlichen Organisationsvorschriften.<sup>46</sup>

## IV. Schlussbemerkung

Die Vorschriften einer Verfassung, deren Kern fast 100 Jahre alt ist, mit den Realitäten der Gegenwart in Einklang zu bringen, verlangt einigen juristischen Aufwand. Gerade weil sie manchmal auf Klarheit und Konsequenz verzichtet, ermöglicht die verfassungsrechtliche Praxis eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit nach den Bedürfnissen von Bund, Ländern und Gemeinden.

<sup>43</sup> VfSlg. 10.292/1984, 15.281/1998, 18.096/2007.

<sup>44</sup> Kahl, Art. 17 B-VG Rz. 14.

<sup>45</sup> Z.B. Art. 52 Verfassung des Landes Vorarlberg.

<sup>46</sup> Raschauer, Verwaltungsrecht, 3. Aufl. Rz. 178 ff.; Kahl, Art. 17 B-VG Rz. 16.

## Literaturverzeichnis

- Ludwig Adamovich/Bernd-Christian Funk/Gerhart Holzinger/Stefan Leo Frank, Österreichisches Staatsrecht II, Wien 2013.
- Klaus Berchtold, Über die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder, JBl 1967, S. 244.
- Klaus Berchtold, Zur völkerrechtlichen Abschlusskompetenz der Länder, ZÖR 1989, S. 217.
- Walter Berka, Verfassungsrecht, 5. Aufl., Wien 2014.
- Christoph Grabenwarter, Die Verteilung völkerrechtsbezogener Zuständigkeiten nach der österreichischen Bundesverfassung, Austrian Journal of Public and International Law, ZÖR 1995, S. 79.
- Stefan Hammer, Art. 16 B-VG, in: Karl Korinek/Michael Holoubek (Hrsg.), Das österreichische Bundesverfassungsrecht, Loseblattsammlung, 2. Lfg., Wien 1999.
- Stefan Hammer, Länderstaatsverträge, Wien 1992.
- Arno Kahl, Art. 17 B-VG, in: Kneihls Benjamin/Lienbacher Georg (Hrsg.), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Loseblattsammlung, 11. Lfg., Wien 2013.
- Georg Lienbacher/Erich Pürgy, Kooperativer Bundesstaat, in: Erich Pürgy (Hrsg.) Das Recht der Länder I, Wien 2012, S. 561.
- Theo Öhlinger, Art. 9 Abs. 2 und Art. 50 B-VG, in: Korinek Karl/Holoubek Michael (Hrsg.), Das österreichische Bundesverfassungsrecht, Loseblattsammlung, 9. Lfg., Wien 2009.
- Theo Öhlinger, Der völkerrechtliche Vertrag im staatlichen Recht, Wien 1973.
- Theo Öhlinger, Die österreichischen Gemeinden und die Europäische Union, in: Österreichischer Gemeindebund/Österreichischer Städtebund (Hrsg.), 40 Jahre Gemeindeverfassungsnovelle 1962. Aktuelle Rechtsfragen und Entwicklungen der kommunalen Selbstverwaltung, Wien 2002, S. 1.
- Peter Pernthaler, Die Zuständigkeit der Länder zum Verkehr mit ausländischen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten und deren Vertretungsbehörden in Österreich, in: Hans Köchler (Hrsg.), Transnationale Zusammenarbeit in der Alpenregion, Innsbruck 1973, S. 31.
- Peter Pernthaler/Sergio Ortino (Hrsg./a curi di), Europaregion Tirol/Euregio Tirolo, Bozen/Bolzano, 1997.
- Erich Pürgy, Bundesverfassungsrecht und Landesverfassungsrecht, in: Erich Pürgy (Hrsg.), Das Recht der Länder I, Wien 2012, S. 1.
- Bernhard Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Wien 2009.
- Bernhard Raschauer, Art. 65 B-VG, in: Karl Korinek/Michael Holoubek (Hrsg.), Das österreichische Bundesverfassungsrecht, Loseblattsammlung, 1. Lfg., Wien 1999.
- Heinz Peter Rill, Gliedstaatsverträge, Wien 1972.
- Michael Thaler, Die Vertragsabschlusskompetenz der Länder, ÖJZ 1988, S. 353.
- Robert Walter, Die Vertragsabschlusskompetenz der österreichischen Bundesländer, in: Walter Robert (Hrsg.), Verfassungsänderungen 1988, Wien 1989, S. 9.
- Karl Weber, Art. 116 B-VG, in: Korinek Karl/Holoubek Michael (Hrsg.), Das österreichische Bundesverfassungsrecht, Loseblattsammlung, 1. Lfg., Wien 1999.
- Ewald Wiederin, Art. 10 Abs. 3 B-VG, in: Karl Korinek/Michael Holoubek (Hrsg.), Das österreichische Bundesverfassungsrecht, Loseblattsammlung, 10. Lfg., Wien 2011.

## Verzeichnis der Rechtstexte

Alle Texte sind zugänglich unter <[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)>:

- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. 1930/1 (Wiederverlautbarung), zuletzt in der Fassung BGBl. I 2013/164.
- Entschliessung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, womit die Bundesregierung und die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung zum Abschluss bestimmter Kategorien von Staatsverträgen ermächtigt werden, BGBl. 1921/49.
- Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004, BGBl. I 2003/100, zuletzt in der Fassung BGBl. I 2013/33.
- Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministerienengesetz 1986 – BMG), BGBl. 1986/76 (Wiederverlautbarung), zuletzt in der Fassung BGBl. I 2014/11.
- Verfassungsgesetz über die Verfassung des Landes Vorarlberg, LGBl. 1999/9, zuletzt in der Fassung LGBl. 2013/14.

## Materialienverzeichnis

Zur Stammfassung des Bundes-Verfassungsgesetzes:

Bericht des Verfassungsausschusses, 991 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung.

**Zu den für das Thema einschlägigen Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes – jeweils Regierungsvorlage (RV) und Ausschussbericht (AB), Beilage mit bestimmter Nummer zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates (BlgNR) einer bestimmten Gesetzgebungsperiode (GP), zugänglich unter <[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)> oder <[www.parlament.gv.at/PAKT/RGES/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/RGES/)>:**

- B-VG-Novelle BGBl. 1962/205: RV 639 und AB 769 BlgNR 9. GP.
- B-VG-Novelle BGBl. 1964/59: RV 287 und AB 373 BlgNR 10. GP.
- B-VG-Novelle BGBl. 1974/444: RV 182 und AB 1189 BlgNR 13. GP.
- B-VG-Novelle BGBl. 1981/350: RV 427 und AB 766 BlgNR 15. GP.
- B-VG-Novelle BGBl. 1988/685: RV 607 und AB 817 BlgNR 17. GP.
- B-VG-Novelle BGBl. 1994/1013: RV 27 und AB 58 BlgNR 19. GP.
- B-VG-Novelle BGBl. I 2008/2: RV 314 und AB 370 BlgNR 23. GP.
- B-VG-Novelle BGBl. I 2012/51: RV 1608 und AB 1771 BlgNR 24. GP.



## **Schriften zur Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**

Herausgegeben von

### **Prof. Dr. iur. Kerstin Odendahl**

Geschäftsführende Direktorin des Walther-Schücking-Instituts  
für Internationales Recht  
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Westring 400, D-24118 Kiel  
E-Mail: odendahl@internat-recht.uni-kiel.de

### **Prof. Dr. iur. Benjamin Schindler**

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität St. Gallen  
Tigerbergstrasse 21, CH-9000 St. Gallen  
E-Mail: benjamin.schindler@unisg.ch

### **Dr. iur. Hans Martin Tschudi**

ehem. Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Lehrbeauftragter  
für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Universität St. Gallen  
Furer & Karrer Rechtsanwälte, Gerbergasse 26, CH-4001 Basel  
E-Mail: hans-martin.tschudi@furerkarrer.ch

**Schriften zur Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**

**Band 8**

# **Die Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Schweiz**

**Juristisches Handbuch zur Grenzüberschreitenden  
Zusammenarbeit von Bund und Kantonen**

Herausgegeben von

**Hans Martin Tschudi / Benjamin Schindler / Alexander Ruch  
Eric Jakob / Manuel Friesecke**



Die Publikation wurde unterstützt von:



**SWISSLOS**  
Basel-Landschaft

**SWISSLOS**  
Kanton Aargau

ISBN 978-3-03751-610-2 (Dike Verlag Zürich/St. Gallen)  
ISBN 978-3-8487-1623-4 (Nomos Verlag, Baden-Baden)

Bibliografische Information der «Deutschen Bibliothek».  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne  
Zustimmung des Verlages unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Über-  
setzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische  
Systeme.

© Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen 2014

## Inhaltsübersicht

Autoren- und Herausgeberverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Avant-propos ( <i>Didier Burkhalter</i> )	XXXV
Einleitung ( <i>Hans Martin Tschudi</i> )	XXXVII
<b>1. Völker- und europarechtliche Grundlagen</b>	
1.1. Die Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Lichte des Völkerrechts ( <i>Kerstin Odendahl</i> )	3
1.2. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aus der Sicht des schweizerischen Staatsvertragsrechts ( <i>Valentin Zellweger/Othmar Bühler</i> )	25
1.3. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Lichte des Europarechts ( <i>Astrid Epiney</i> )	59
1.4. Les organismes européens de coopération transfrontalière ( <i>Guillaume Lammers/Vincent Martenet</i> )	83
1.5. Foren der Zusammenarbeit in den Grenzräumen der Schweiz ( <i>Manuel Friesecke</i> )	107
<b>2. Verfassungsrechtliche Grundlagen</b>	
2.1. Verfassungsrechtliche Grundlagen der Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Schweiz ( <i>Giovanni Biaggini/Julia Haas</i> )	139
2.2. Verfassungsrechtliche Grundlagen der Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Deutschland ( <i>Matthias Niedobitek</i> )	171
2.3. Verfassungsrechtliche Grundlagen der Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Österreich ( <i>Franz Merli</i> )	199
2.4. Les bases juridiques de la coopération transfrontalière entre collectivités territoriales en droit français ( <i>Robert Hertzog</i> )	215
2.5. Profili costituzionali della cooperazione transfrontaliera nell'ordinamento italiano ( <i>Fabrizio Vismara</i> )	241